OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701935/3/MB/NF

Datum:
Linz, 4. November 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des S J P, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. Juli 2022, GZ: BHWL/921180009192/21, betreffend Übertretung des Epidemiegesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Email vom 13. Juli 2022 führte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aus, dass er gegen den Bescheid (BHWL/921180009192/21) Beschwerde erhebe und eine öffentliche mündliche Verhandlung beantrage, um sein Handeln zu erklären.

2. Mit Schreiben vom 14. Juli 2022 legte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: bB) den Akt dem erkennenden Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

3. Mit Schreiben vom 7. September 2022, dem Bf nachweislich am 12. September 2022 zugestellt, forderte das Landesverwaltungsgericht den Bf wie folgt zur Verbesserung auf:

„Sehr geehrter Herr P!

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat zur GZ: LVwG-701935-2022 Ihre Eingabe vom 12. Juli 2022 in Zusammenhang mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. Juli 2022, GZ: BHWL/921180009192/21, zu bearbeiten.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat eine Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides […],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

In Ihrer Eingabe vom 12. Juli 2022 führen Sie lediglich aus:

„Ich erhebe gegen diesen Bescheid Beschwerde.
Geschäftszeichen:
BHWL/921180009192/21

Ich beantrage dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird, in der ich mein Handeln erklären kann.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Sie machen allerdings keine Gründe geltend, weshalb das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land rechtswidrig sein sollte. Auch führen Sie kein Begehren an, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über Ihre Eingabe entscheiden soll. Ihre Eingabe erfüllt in der vorliegenden Form nicht die

Inhaltserfordernisse einer Beschwerde im Sinn des § 9 Abs. 1 VwGVG. Auch Verweise auf frühere Eingaben genügen dafür nicht.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG wird Ihnen die Möglichkeit zur Verbesserung Ihrer Beschwerde eingeräumt. Ihnen wird aufgetragen, den vorliegenden Mangel zu beheben und binnen zwei Wochen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend die Gründe zu benennen, auf die sich Ihre Beschwerde stützt und ein Beschwerdebegehren zu erheben.

Sie werden darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist Ihre Beschwerde zurückgewiesen wird. “

II.

Der verfahrensrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem unter Punkt I. Festgehaltenen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die schriftlichen Eingaben des Bf. Gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz – VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III.

1. Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017, hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

(...)

Gemäß § 17 VwGVG ist § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG anwendbar.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018, ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das

Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

2. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl jüngst VwGH 3.9.2019, Ra 2019/08/0121, betreffend Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren) sind Mängel der Beschwerde betreffend die in § 9 Abs 1 VwGVG 2014 genannten Inhaltserfordernisse gemäß der Bestimmung des § 13 Abs 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen.

3. Mit Verbesserungsauftrag vom 7. September 2022 wurde dem Bf die Behebung der darin näher angeführten Mängel der Beschwerde binnen zwei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass die Beschwerde im Falle der nicht fristgerechten Verbesserung als unzulässig zurückgewiesen werde. Dieser Verbesserungsauftrag wurde dem Bf am 12. September 2022 zugestellt.

4. Eine Verbesserung der Mängel ist – bis dato – nicht erfolgt. Mangels Behebung der aufgezeigten Mängel war die Beschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter